

SATZUNG

der VOLKSBANK KÄRNTEN eG

(beschlossen in der General-/Delegiertenversammlung vom 28. Mai 2024)

PRÄAMBEL

Die Genossenschaft ist Teil eines § 30a BWG Verbunds und hat den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, des BWG sowie des BASAG und den europarechtlichen Regelungen (CRR) sowie weiteren Vorgaben zu genügen. Auf der Grundlage dieser normativen Vorgaben wird festgehalten, dass die Generalversammlung der Volksbank Kärnten eG mit Generalversammlungsbeschluss vom 30.05.2023 die Ausgliederung des Bankbetriebs als Sacheinlage in eine neu zu errichtende Aktiengesellschaft gemäß § 92 Abs. 5 Z 4 BWG unter der Bedingung, dass bestimmte Voraussetzungen vorliegen, ebenso wie die dann für die verbleibende Verwaltungsgenossenschaft geltende Satzung bereits beschlossen hat. Werden die im Generalversammlungsbeschluss vom 30.05.2023 vorgegebenen Voraussetzungen daher erfüllt, muss das gesamte Unternehmen der Gesellschaft, das alle Aktiva und Passiva samt allen (bilanziellen und außerbilanziellen) Positionen des gesamten Unternehmens erfasst (sodass die Bilanz der verbleibenden Verwaltungsgenossenschaft nach Umsetzung aktivseitig nur mehr aus dem Geschäftsanteil an der neu zu errichtenden Aktiengesellschaft und passivseitig dem zugehörigen Kapital besteht) als Sacheinlage gemäß § 92 BWG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch die Gesellschaft in eine neu zu errichtende Aktiengesellschaft zu Buchwerten gegen Übernahme aller Aktien der neu zu errichtenden Aktiengesellschaft eingebracht werden und gilt für die verbleibende Verwaltungsgenossenschaft die mit Generalversammlungsbeschluss vom 30.05.2023 beschlossene Satzung. Dieser Umstand ist damit für alle aktuellen und künftigen Genossenschafter aus der Satzung ersichtlich und daher zu respektiert.

FIRMA UND SITZ DER GENOSSENSCHAFT

§ 1

Die Firma der Genossenschaft lautet **Volksbank Kärnten eG**.

Der Sitz der Genossenschaft ist 9020 Klagenfurt.

ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 2

(1)

Der Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Sie verwirklicht ihren Förderungsauftrag im Verbund der gewerblichen Genossenschaften als zur Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken nach § 30a BWG und hat diesem daher auf Dauer ihres Bestandes anzugehören. Zentralorganisation ist die VOLKSBANK WIEN AG mit Sitz in Wien (im Folgenden kurz „Zentralorganisation“ genannt). Gesetzlicher Revisionsverband ist der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) (im Folgenden kurz "Verband" genannt) mit Sitz in Wien.

(2)

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art ausgenommen Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 Z 7a, 9, 12, 13, 13a, 15, 16 und 21 BWG und alle spekulativen Geschäfte.

(3)

Kredite und Darlehen aller Art einschließlich des Diskontgeschäftes dürfen im Wesentlichen nur an Mitglieder der Genossenschaft gewährt werden. Als Kreditgewährung ist auch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zu Lasten der Genossenschaft anzusehen.

(4)

Die Beteiligung der Genossenschaft an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften ist zulässig, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks der Genossenschaft und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen der Einlage dient. Beteiligungen bedürfen, sofern hiervon keine Ausnahme zulässig ist, der Zustimmung der Zentralorganisation.

(5)

Als zugeordnetes Kreditinstitut gemäß § 30a BWG hat die Genossenschaft sämtlichen Verpflichtungen aus dem Kreditinstitute-Verbund Rechnung zu tragen und insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen sowie die Bestimmungen des Verbundvertrages und die auf dessen Grundlage erlassenen Weisungen der Zentralorganisation zu beachten. Verfügbare Geldbestände sind nach Maßgabe der Regelungen im Kreditinstitute-Verbund bei der Zentralorganisation anzulegen.

(6)

Die Genossenschaft ist weiters nach Maßgabe des Abs 5 berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere dem Gegenstand der Genossenschaft dienende Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben.

(7)

Des Weiteren ist die Genossenschaft nach Maßgabe des Abs 5 berechtigt, Eigenmittelinstrumente nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR bzw. des BWG auszugeben.

(8)

Die Genossenschaft betreibt weiters im Rahmen der devisa-rechtlichen Vorschriften den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen, die Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieterin, die Bausparkassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen, die Versicherungsvermittlung, Abschluss und Vermittlung von Leasingverträgen (Leasinggeschäft), Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung, die Vermögensberatung und -verwaltung, Geschäftsstellen von Kraftfahrerorganisationen, die Realitätenvermittlung, den Vertrieb von Spielanteilen behördlich genehmigter Glücksspiele, die Vermittlung von Veranstaltungskarten sowie Ausspielungen gemäß Glücksspielgesetz und das Reisebürogeschäft, Immobilienhandel und Immobilienverwaltung jeweils nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus betreibt die Genossenschaft alle sonstigen gemäß § 1 Abs 2 und 3 BWG zulässigen Tätigkeiten.

§ 3

(1)

Das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft umfasst im Wesentlichen den Ort des Sitzes der Genossenschaft und die Orte, in denen Zweigstellen geführt werden sowie die Umgebung, die räumlich und wirtschaftlich mit diesen Orten verflochten ist.

(2)

Mitglieder der Genossenschaft können werden:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen (einschließlich Personengesellschaften des Unternehmensrechtes) des privaten sowie des öffentlichen Rechtes und
- c) investierende Mitglieder (§ 5a Abs 2 Z 1 GenG).

(3)

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. In dieser sind der Name und das Geburtsdatum, sowie ein Ausweisdokument des Beitretenden, dessen Beruf und Wohnsitz und die Anzahl der von ihm zu übernehmenden Geschäftsanteile anzugeben. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechtes sind der Firmenwortlaut, der Sitz und die Firmenbuchnummer anzugeben. Der Beitretende hat darin ferner ausdrücklich zu erklären, dass er die Bestimmungen der Satzung zur Kenntnis genommen habe und sich ihnen unterwerfe.

(4)

Der Beitritt wird erst mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes wirksam. Eine Ablehnung des Beitritts bedarf keiner Begründung, ist dem Beitrittswerber jedoch schriftlich mitzuteilen.

(5)

Die gleichen Bestimmungen gelten sinngemäß für die Nachzeichnung von Geschäftsanteilen.

§ 4

(1)

Ein Genossenschafter kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genossenschafter wird oder sofern dieser schon Genossenschafter ist, doch bleibt der übertragende Genossenschafter nach § 83 Abs 2 GenG weiterhin subsidiär in Haftpflicht.

(2)

Die Übertragung ist abhängig von der Zustimmung des Vorstandes. Eine Zustimmung zur Übertragung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Solche in der Person des Erwerbers gelegene Gründe, die die Genossenschaft bei aufrechter Mitgliedschaft zu einem Ausschluss berechtigen würden (§ 6), gelten jedenfalls als wichtige Gründe.

§ 5

(1)

Jeder Genossenschafter kann infolge schriftlicher Aufkündigung aus der Genossenschaft ausscheiden.

(2)

Die Aufkündigung findet nur zum Schluss des Geschäftsjahres statt und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen.

§ 6

(1)

Ein Genossenschafter kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:

- a) wenn er den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere, wenn er mit der Einzahlung des Geschäftsanteiles in Rückstand ist oder wenn er die der Genossenschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt;
- b) wenn sich sonst sein Verhalten als Genossenschafter mit den Interessen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
- c) wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- d) wenn er zahlungsunfähig geworden, insbesondere, wenn über sein Vermögen das Sanierungs- oder Insolvenzverfahren eröffnet ist;
- e) wenn er von einem Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurde.

(2)

Die Ausschließung erfolgt zum Schluss des Geschäftsjahres durch Beschluss des Vorstandes, wovon der Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich zu unterrichten ist.

(3)

Eine schriftliche Ausfertigung des Ausschließungsbeschlusses ist dem Genossenschafter sofort mittels eingeschriebenen Briefes an seine letzte bekannte Adresse zu übersenden. Der Genossenschafter ist berechtigt, gegen die Ausschließung binnen vierzehn Tagen einen schriftlichen Einspruch an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten. Der Aufsichtsrat hat innerhalb vier Wochen über den Ausschluss zu entscheiden und den Ausgeschlossenen von seiner Entscheidung schriftlich zu verständigen. Vom Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses über die Ausschließung an ist der Ausgeschlossene nicht mehr berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, sofern nicht der Aufsichtsrat die Ausschließung aufhebt.

§ 7

(1)

Wenn ein Genossenschafter stirbt, gilt er mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch die Verlassenschaft oder seine Erben fortgesetzt. Für mehrere Erben wird das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt.

(2)

Wird eine Gesellschaft oder juristische Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, aufgelöst, so gilt sie mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem die Auflösung erfolgt ist, als ausgeschieden.

§ 8

(1)

Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Genossenschafers mit der Genossenschaft erfolgt auf Grund des von der Generalversammlung genehmigten Jahresabschlusses. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem er ausgeschieden ist, auszuzahlen. Geschäftsguthaben ausgeschiedener Mitglieder, welche nicht binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit beansprucht werden, verfallen zugunsten der satzungsmäßigen Rücklage (Rücklage).

Der Anspruch auf Rückzahlung kann vom ausgeschiedenen Genossenschafter jedoch nur geltend gemacht werden, wenn dies nicht zu einem Unterschreiten des in § 38 Abs 3a angeführten Betrages führt. Ist dies der Fall, werden Ansprüche ausgeschiedener Genossenschafter (§ 5 Abs 2, § 6 Abs 2, § 7 Abs 1 und 2) bis zum Erreichen des nach § 38 Abs 3a erforderlichen Betrages sistiert, wobei zwischen mehreren anspruchsberechtigten Genossenschaftern der Stichtag der Wirksamkeit der jeweiligen Kündigungserklärung entscheidet und erforderlichenfalls eine Aliquotierung vorzunehmen ist.

(2)

Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen den ausgeschiedenen Genossenschafter zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Geschäftsguthaben aufzurechnen.

§ 9

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat das Recht:

1. sofern keine Delegiertenversammlung (§ 28b) stattfindet, an den Generalversammlungen sowie an deren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen (§ 28);
2. gemäß § 31 Abs 2 und § 32 Abs 2 bei Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken;
3. die Einrichtungen der Genossenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen zu benützen;
4. vor der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, der Bemerkungen des Aufsichtsrates und des Kurzberichtes des Revisors (§ 6 Abs 3 letzter Satz GenRevG) zu verlangen (§ 44 Abs 1);
5. nach Maßgabe der Satzung am Bilanzgewinn teilzuhaben (§ 45);
6. Instrumente über Kapitalanteile ohne Stimmrecht (§ 26a BWG) sowie allfälliger weiterer substanzbeteiligter Kapitalinstrumente gemäß den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung zu beziehen.

§ 10

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung nachzukommen;
2. sofort bei der Aufnahme ein in die satzungsmäßige Rücklage fließendes Eintrittsgeld (Aufgeld, Agio) zu zahlen, dessen Höhe vom Aufsichtsrat festgesetzt wird;
3. Geschäftsanteile nach den Bestimmungen der §§ 3 und 38 zu erwerben;
4. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes zu haften bis zu dem Betrage der satzungsgemäß bestimmten Haftsumme (§ 41);
5. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs 3) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform unverzüglich bekannt zu geben;
6. die Genossenschaft unverzüglich - spätestens jedoch binnen 4 Wochen - ab dem Übergabestichtag schriftlich von einem Unternehmensübergang gemäß § 38 Abs 1 UGB zu verständigen. Hierbei ist auch gesondert anzugeben, falls die Geschäftsanteile vom Unternehmensübergang nicht erfasst sein sollten. Das fruchtlose Verstreichen dieser Frist gilt hinsichtlich der Geschäftsanteile als Widerspruch der Genossenschaft gemäß § 38 Abs 2 UGB.

ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 11

(1)

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) der Vorstand (§§ 12 ff);
- b) der Aufsichtsrat (§§ 23 ff);
- c) die Generalversammlung (§§ 28 ff);
- d) ggf. die regionalen Mitgliederversammlungen (§ 28a).

(2)

Die Führung der Geschäfte der Genossenschaft und ihre Vertretung obliegt dem Vorstand, der ausschließlich aus hauptamtlichen Mitgliedern besteht. Diese werden vom Aufsichtsrat bestellt, mit der Führung der Geschäfte betraut und zugleich als Geschäftsleiter gemäß § 2 Z 1 BWG namhaft gemacht. Die Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) müssen zumindest folgende Kriterien erfüllen (Anforderungsprofil):

- a) Ausschließliche Hauptberuflichkeit innerhalb des Bankwesens oder innerhalb von Versicherungsunternehmen oder Pensionskassen (§ 5 Abs 1 Z 13 BWG);
- b) kein Ausschlussgrund im Sinne des § 13 Abs 1-3, 5 und 6 der Gewerbeordnung 1994 oder aus anderen Gründen des § 5 Abs 1 Z 6 BWG;
- c) Nichtvorliegen von Tatsachen, aus denen sich Zweifel an den geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen oder der persönlichen Zuverlässigkeit sowie dem Besitz der für den Betrieb der Bank erforderlichen charakterlichen Eigenschaften und des entsprechenden Führungsverhaltens ergeben (§ 5 Abs 1 Z 7 BWG);
- d) Besitz der fachlichen Eignung (§ 4 Abs 3 Z 6 und § 5 Abs 1 Z 8 BWG) auf Grund einschlägiger Ausbildung und deren Nachweis gemäß dem von der Zentralorganisation im Rahmen ihrer Rechte nach § 30a BWG festgelegten Anforderungsprofil für Geschäftsleiter, insbesondere durch Ablegung einer Geschäftsleiterprüfung im Rahmen der Volksbanken-Akademie oder einer anderen gleichartigen und gleichwertigen Bildungsinstitution und aufgrund entsprechender Leitungserfahrung;
- e) Besitz der für den Betrieb der Bank erforderlichen Erfahrungen auf Grund mindestens fünfjähriger Praxis in einer Bank. In Fällen, wo die betreffende Person in einem Unternehmen leitend tätig war und diese Tätigkeit in ihrer Komplexität und ihrem Umfang mit der Aufgabenstellung eines Geschäftsleiters nach Beurteilung der Zentralorganisation vergleichbar ist, ist eine mindestens dreijährige Praxis in einer Bank ausreichend (§ 5 Abs 1 Z 8 BWG).

A. DER VORSTAND

a) ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL

§ 12

(1)

Der Vorstand besteht aus zwei bis vier hauptamtlichen Mitgliedern, die auf die Dauer von höchstens sechs Jahren vom Aufsichtsrat aus dem Kreis der für dieses Amt im Sinne des § 11 Abs 2 geeigneten physischen Genossenschafter bestellt und zugleich gemäß § 2 Z 1 BWG als Geschäftsleiter namhaft gemacht werden. Die Bestellung ist jederzeit bei Vorhandensein eines wichtigen Grundes widerruflich (§ 25 Z 10), unbeschadet der Entschädigungsansprüche der abberufenen Vorstandsmitglieder aus bestehenden Verträgen.

(2)

Die jeweils entsprechende Funktionsperiode wird protokollarisch (Abs 4) festgehalten. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3)

Die Vorstandsmitglieder sollen ihren Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft (§ 3 Abs 1) haben.

(4)

Die Legitimation der Vorstandsmitglieder geschieht durch das über die Wahlhandlung und die Namhaftmachung als Geschäftsleiter aufzunehmende Protokoll der Sitzung des Aufsichtsrates.

(5)

Der Aufsichtsrat kann aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden (Obmann) und für dessen Verhinderung einen Stellvertreter bestellen.

b) BEFUGNISSE UND GESCHÄFTSFÜHRUNG DES VORSTANDES

§ 13

(1)

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet für dieselbe.

(2)

Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

(3)

Es können Gesamtprokuristen bestellt werden, von denen je zwei im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen zur Vertretung der Genossenschaft befugt sind.

(4)

Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die zeichnenden Vorstandsmitglieder zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift hinzufügen; das gleiche gilt für Prokuristen, die ihrem Namen einen die Prokura andeutenden Zusatz beizufügen haben.

(5)

Die Einzelvertretungsmacht für Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter), die Einzelprokura und die Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen.

§ 14

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Pflichten der Genossenschaft im Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, dem Verbundvertrag und den auf Grundlage des § 30a BWG gemäß dem Verbundvertrag erteilten Weisungen der Zentralorganisation in eigenem pflichtgemäßen Ermessen, soweit er nicht durch die Satzung, die Geschäftsordnung (§ 16) oder Beschlüsse der Generalversammlung darin beschränkt und an die Genehmigung des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung bzw. an Weisungen der Zentralorganisation gebunden ist. Seine Mitglieder haben die Sorgfalt gemäß § 39 BWG anzuwenden; insbesondere hat er die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken angemessen zu begrenzen und bei der Durchführung von Kreditgeschäften auf die Grundsätze der Sicherheit, Einbringlichkeit und Risikostreuung sowie auf die Struktur der Fremdmittel Bedacht zu nehmen. Überdies hat er auf die Gesamtertragslage zu achten. Ein Verstoß des Vorstandes gegen auf Grundlage des § 30a BWG gemäß dem Verbundvertrag erteilte Weisungen der Zentralorganisation indiziert eine Pflichtverletzung.

§ 15

(1)

Vor Durchführung der folgenden Maßnahmen ist die Zustimmung der Zentralorganisation einzuholen:

- a) bei Investitionen, die 20 % der Eigenmittel (Art 4 Abs 1 Z 71 CRR) der Genossenschaft übersteigen; unter Investitionen sind nicht nur solche zu verstehen, die die Genossenschaft selbst durchführt, sondern auch solche, die in einer ihr mehrheitlich (über 50 %) gehörigen Tochtergesellschaft, im Wege einer Leasing-Konstruktion oder auf irgendeine andere Art und Weise vorgenommen werden, die eine wirtschaftliche Zurechnung der Investition an die Genossenschaft rechtfertigt; die Zustimmung der Zentralorganisation ist vor Auftragsvergabe bzw. vor Ankauf des Investitionsgutes einzuholen;
- b) bei Beteiligung an juristischen Personen (einschließlich Personengesellschaften des Unternehmensrechts), ausgenommen bei Beteiligungen an Unternehmungen, die zum Verbund der gewerblichen Kreditgenossenschaften gehören und bei Beteiligungen, deren Höhe unterhalb der von der Zentralorganisation festgesetzten Wertgrenzen liegt; als Beteiligung gilt auch der Erwerb von Instrumenten ohne Stimmrecht nach § 26a BWG bzw. Eigenmittelinstrumenten gemäß Teil II Kapitel 3 und 4 der CRR. Unter Beteiligung sind nicht nur solche zu verstehen, die die Genossenschaft selbst eingeht, sondern auch solche, die von einer ihr mehrheitlich (über 50 %) gehörigen Tochtergesellschaft oder auf irgendeine andere Art und Weise eingegangen werden, die eine wirtschaftliche Zurechnung der Beteiligung an die Genossenschaft rechtfertigt; die Zustimmung der Zentralorganisation ist vor Eingehen der Beteiligung einzuholen.

(2)

Vor der Begebung von Instrumenten ohne Stimmrecht nach § 26a BWG bzw. Eigenmittelinstrumenten gemäß Teil II Kapitel 3 und 4 der CRR ist ein Gutachten der Zentralorganisation einzuholen.

(3)

Vor Bestellung und Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern (Geschäftsleitern) und vor Abschluss und vor Änderung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist das Verfahren gemäß den auf Grundlage des Verbundvertrages erlassenen Weisungen der Zentralorganisation einzuhalten. Danach ist der Zentralorganisation in begründeten Fällen ein Widerspruchsrecht vorbehalten.

(4)

Die Genossenschaft, die dem Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken angehört (§ 2 Abs 1 und Abs 5) ist insbesondere zur Einhaltung von Weisungen der Zentralorganisation verpflichtet. Dazu verfügt die Zentralorganisation gemäß den Bestimmungen des Verbundvertrages über Durchsetzungskompetenzen, die der Durchsetzung von Weisungen dienen.

§ 16

(1)

Der Vorstand ist verpflichtet, für vollständige und übersichtliche Buchführung, Aufstellung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung allfälliger Rücklagenveränderungen sowie des Lageberichtes und für die Aufbewahrung und Sicherung der Kassenbestände, Wertpapiere, Schriften und Bücher der Genossenschaft Sorge zu tragen.

(2)

Die besonderen Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder und die Art ihrer Ausführung werden durch eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung bestimmt. Die Geschäftsordnung ist von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

(3)

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers bzw. eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§ 39 Abs 1 BWG) anzuwenden.

(4)

Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft, insbesondere das Bankgeheimnis, auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.

§ 17

(1)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, zumindest zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Angelegenheiten, in welchen ein Mitglied des Vorstandes oder in § 28 Abs 1 BWG genannte Personen einschließlich deren Verwandter in aufsteigender Linie persönlich beteiligt sind, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen. Sind in diesem Fall nur zwei Vorstandsmitglieder bestellt, so hat das nicht befangene Vorstandsmitglied in dieser Angelegenheit seine Entscheidung dem Aufsichtsrat zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

(2)

Die gefassten Beschlüsse sind in Protokollen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind, festzuhalten. Dies kann durch Eintragung in ein mit Seitenzahlen versehenes Buch geschehen oder durch Führung der Protokolle in Lose-Blatt-Form, wobei die einzelnen Seiten der Protokolle innerhalb eines Jahres mit fortlaufenden Nummern und Kontrollunterschriften zu versehen und alljährlich zu binden sind. Die Archivierung der Protokolle kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die Unveränderbarkeit und die Möglichkeit der Einsichtnahme gewährleistet ist.

§ 18

Die Mitglieder des Vorstandes haben, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende im Einzelfall nichts anderes bestimmt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht beizuwohnen und Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen, welche der Aufsichtsrat verlangt.

§ 19

(1)

Der Vorstand hat ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes internes Kontrollsystem einzurichten und dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten, sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Er hat ihm weiters regelmäßig mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung und unter Einbeziehung des Monatsausweises zu berichten (Quartalsbericht). Aus wichtigen Anlässen ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Genossenschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Der Jahresbericht ist schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrates mündlich zu erläutern.

(2)

Zusätzlich hat der Vorstand der Genossenschaft der Zentralorganisation sämtliche Auskünfte zu erteilen, Meldungen zu erstatten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die diese zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nach § 30a BWG und des Verbundvertrages benötigt.

(3)

Der Vorstand ist ferner verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses hat der Vorstand auch Vorschläge über Rücklagenveränderungen und über die Höhe des Bilanzgewinnes oder -verlustes zu erstatten (Vorschlag über die Ergebnisverwendung).

§ 20

(1)

Ist ein Mitglied des Vorstandes länger oder dauernd verhindert oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich hiervon schriftlich zu unterrichten.

(2)

Der Aufsichtsrat hat dann, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die für die Beschlussfassung erforderliche Mindesthöhe gesunken ist, unverzüglich für die satzungsmäßige Mindestbesetzung durch Bestellung von Vorstandsmitgliedern, die den Voraussetzungen für die Bestellung (§ 11 Abs 2) entsprechen, Sorge zu tragen.

§ 21

Ausschließlich der Aufsichtsrat ist befugt, alle das Dienstverhältnis der Vorstandsmitglieder betreffenden Fragen zu entscheiden, insbesondere mit den Vorstandsmitgliedern Dienstverträge abzuschließen. Hierbei sind die Rechte der Zentralorganisation (§ 30a BWG), die hierzu erlassenen Weisungen der Zentralorganisation und die darin enthaltenen Widerspruchsrechte zu beachten.

§ 22

Mitglieder des Vorstandes, welche ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

B. DER AUFSICHTSRAT

a) ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL

§ 23

(1)

Der Aufsichtsrat besteht aus 6-12 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von höchstens drei Jahren aus dem Kreise der physischen Genossenschafter durch einfache Stimmenmehrheit gewählt werden. Bei jeder ordentlichen Generalversammlung ist, wenn die Anzahl seiner Mitglieder durch drei teilbar ist, ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder zu wählen. Ist diese Teilbarkeit nicht gegeben, ist im ersten erforderlichenfalls auch im zweiten Jahr die Anzahl der zu wählenden Mitglieder auf die nächste ganzzahlige Zahl aufzurunden. Sofern dieser Bestimmung nicht durch entsprechende Festlegung der Funktionsperioden Rechnung getragen wird, scheidet im Sinne dieser Regelung jedes Jahr ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus, wobei die jeweils am längsten im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder, im Zweifel jedoch die durch Losentscheid zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglieder auszuscheiden haben. Für die zu besetzenden Mandate sind schriftliche Wahlvorschläge spätestens drei Arbeitstage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorsitzenden der Generalversammlung oder beim Vorstand der Genossenschaft zu Händen des Vorsitzenden der Generalversammlung einzubringen. Dabei sind die Eignungsvoraussetzungen des § 28a Abs 5 BWG zu beachten.

(1a)

Mitgliedern, die allein über 24% Anteil am verbleibenden Geschäftsanteilskapital halten, kommt binnen dieser Frist für je ein Aufsichtsratsmitglied ein exklusives Vorschlagsrecht zu. Geht seitens eines exklusiv berechtigten Mitglieds binnen dieser Frist kein Vorschlag ein, so kann der Vorstand noch bis zur Generalversammlung für maximal eine Periode einen ergänzenden Vorschlag aufnehmen. Betroffene Mitglieder können nur schriftlich auf dieses Recht verzichten.

(2)

Die Funktionsperiode endet daher spätestens mit der ordentlichen Generalversammlung, die nach Ablauf des zweiten Geschäftsjahres nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.

Die Funktion als gewähltes Aufsichtsratsmitglied endet zudem jedenfalls mit dem Tag der Generalversammlung, die über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres beschließt, in welchem das Mitglied sein 75. (fünfundsiebzigstes) Lebensjahr vollendet hat.

(3)

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

(4)

Die Aufsichtsratsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer durch Beschluss der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden, doch bedarf dieser Beschluss einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen der in der Generalversammlung erschienenen oder vertretenen Genossenschafter.

(5)

Im Falle der Funktionsenthebung wie auch des Todes oder des mit vierwöchiger Frist bekanntzugebenden freiwilligen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtsdauer hat, wenn die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl gesunken ist, die ehestens einzuberufende Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

(6)

Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes und auch nicht Dienstnehmer der Genossenschaft sein.

(7)

Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung bzw. nicht vor Ablauf einer Cooling-Off-Periode von drei Jahren in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 24

(1)

Der Aufsichtsrat wählt jedes Jahr nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für dessen Verhinderung ein bis drei Stellvertreter. Bei der Wahl des Vorsitzenden sind die Eignungsvoraussetzungen des § 28a Abs 3 BWG zu beachten.

(2)

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Diese sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen, wobei jedes Mitglied nur ein Mitglied vertreten kann. Ein so vertretenes Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden oder Vertretenen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Ermittlung der Mehrheit werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

An der Sitzung können Mitglieder des Aufsichtsrates auch über technische Zuschaltung teilnehmen und ihre Stimme abgeben. Genauere Regelungen hinsichtlich der Teilnahme und Stimmabgabe über technische Zuschaltungen hat die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu enthalten.

(3)

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter hat den Aufsichtsrat unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, mindestens jedoch vierteljährlich; weiters hat er ihn binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es der Vorstand oder ein Mitglied des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird einem Verlangen des Vorstands oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern nicht entsprochen, geht das Recht zur Einberufung auf diese Antragsteller über.

(4)

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind in Protokollen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen sind, festzuhalten. Dies kann durch Eintragung in ein mit Seitenzahlen versehenes Buch geschehen oder durch Führung der Protokolle in Lose-Blatt-Form, wobei die einzelnen Seiten der Protokolle innerhalb eines Jahres mit fortlaufenden Nummern und Kontrollunterschriften zu versehen und alljährlich zu binden sind. Die Archivierung der Protokolle kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die Unveränderbarkeit und die Möglichkeit der Einsichtnahme gewährleistet ist.

(5)

Bei Angelegenheiten, in welchen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder in § 28 Abs 1 BWG genannte Personen einschließlich deren Verwandter in aufsteigender Linie persönlich beteiligt sind, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

b) OBLIEGENHEITEN UND BEFUGNISSE DES AUFSICHTSRATES

§ 25

(1)

Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm im Gesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2)

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung, insbesondere auch die Erfüllung des Förderauftrages der Genossenschaft sowie die Beachtung der sich aus der Zugehörigkeit der Genossenschaft zum Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken nach § 30a BWG und dem Verbundvertrag ergebenden Pflichten zu überwachen. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften unterrichten, deren Bücher und Schriften jederzeit einsehen und die Bestände überprüfen.

(3)

Über die vorgenommene Prüfungstätigkeit sind jeweils Protokolle abzufassen.

(4)

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn und Deckung von Verlust zu prüfen und darüber sowie über seine Tätigkeit der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

(5)

Der Aufsichtsrat kann bei seinen Prüfungen, insbesondere bei der Prüfung des Jahresabschlusses, in begründeten Fällen die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch nehmen. Der Aufsichtsrat haftet für die Auswahl der Sachverständigen und wird durch deren Tätigkeit nicht von seiner Verantwortung gemäß § 24e Abs 6 GenG entbunden.

(6)

Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

(7)

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates von dem Beginn einer seitens des Verbandes erfolgenden Prüfung unverzüglich zu unterrichten. Der Aufsichtsrat ist auf sein Verlangen der Prüfung beizuziehen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt und verpflichtet, die Prüfungsberichte (einschließlich des bankaufsichtlichen Prüfungsberichtes) einzusehen. Der Aufsichtsrat hat vom Vorstand unverzüglich nach Einlangen der Berichte die Behebung von festgestellten Mängeln und die Befolgung von Anregungen zu verlangen sowie in gemeinsamer Sitzung darüber zu beraten. In der nächsten Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.

(8)

Der Vorstand darf eine Prokura nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates erteilen.

(9)

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, gegen Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, die von der Generalversammlung beschlossen werden.

(10)

Der Aufsichtsrat bestellt aus dem Kreis der für dieses Amt im Sinne des § 11 Abs 2 geeigneten physischen Genossenschafter die Mitglieder des Vorstandes und macht diese zugleich gemäß § 2 Z 1 BWG als Geschäftsleiter namhaft. Die Bestellung ist jederzeit bei Vorhandensein eines wichtigen Grundes widerruflich. Die Bestimmung des § 15 Abs 3 3. Satz GenG bleibt unberührt.

(11)

Der Aufsichtsrat hat weiters

- a) über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes (§ 6 Abs 3) zu beschließen;
- b) Vergütungen an seine Mitglieder der Generalversammlung vorzuschlagen;
- c) der Generalversammlung Vorschläge zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 26

(1)

Die Obliegenheiten des Aufsichtsrates werden durch die Geschäftsordnung näher geregelt. Diese ist vom Aufsichtsrat aufzustellen und von der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit zu genehmigen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung gegen schriftliche Empfangsbestätigung.

(2)

Der Aufsichtsrat kann und soll im Sinne erhöhter Flexibilität mit der Erledigung bestimmter Aufgaben nach Maßgabe der Geschäftsordnung Ausschüsse beauftragen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 63a Abs 4 BWG ist ein Prüfungsausschuss verpflichtend einzurichten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 BWG ist ein Nominierungsausschuss, des § 39c BWG ein Vergütungsausschuss und des § 39d BWG ein Risikoausschuss verpflichtend einzurichten.

(3)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden und können ihre Befugnisse nicht Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, übertragen. Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen ist neben dem Ersatz der baren Auslagen die Gewährung einer Vergütung für Zeitversäumnisse (Sitzungsgelder) über Beschluss der Generalversammlung gestattet.

(4)

Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft, insbesondere das Bankgeheimnis, auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.

§ 26a

(1)

Die Generalversammlung, die Delegiertenversammlung sowie die Mitgliederversammlung kann sowohl als Präsenzversammlung als auch als virtuelle Versammlung oder auch als hybride Versammlung einberufen werden. Die Entscheidung, in welcher Form die Versammlung durchgeführt wird, obliegt dem einberufenden Organ, das bei dieser Entscheidung die Interessen der Genossenschaft sowie der Genossenschaftsmitglieder angemessen zu berücksichtigen hat. Wird eine virtuelle oder hybride Versammlung einberufen, dann entscheidet das einberufende Organ auch, ob diese als einfache virtuelle Versammlung mit einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit oder als moderierte virtuelle Versammlung ohne eine solche Zweiweg-Verbindung abgehalten wird.

(2)

Bei der moderierten virtuellen Versammlung ist jedenfalls zu gewährleisten, dass die Versammlung für die Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen wird und Wortmeldungen, Abstimmungen sowie ein allfälliger Widerspruch der Genossenschaftsmitglieder im Weg elektronischer Kommunikation (zB durch eine E-Mail an den Versammlungsleiter oder durch eine Chat-Nachricht) möglich sind. Wird einem Genossenschaftsmitglied das Wort erteilt, ist ihm eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren. Das betreffende Genossenschaftsmitglied kann auf diese Möglichkeit verzichten und seine Wortmeldung ausschließlich im Weg elektronischer Kommunikation schriftlich oder akustisch abgeben.

(3)

Wird eine hybride Versammlung einberufen, steht es den einzelnen Teilnehmern frei zu entscheiden, ob sie physisch oder virtuell teilnehmen. Es ist jedenfalls zu gewährleisten, dass physische und virtuelle Teilnehmer gleichwertig behandelt werden.

(4)

Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die virtuelle Teilnahme werden, soweit sie sich aus dem Gesetz oder aus dieser Satzung nicht zwingend ergeben, vom einberufenden Organ festgelegt und sind in der Einberufung anzugeben. Bestehen zu Beginn oder während einer virtuellen Versammlung Zweifel an der Identität eines Teilnehmers, hat der betroffene Teilnehmer der Aufforderung des Versammlungsleiters nachzukommen, seine Identität auf geeignete Weise nachzuweisen. Kommt der Teilnehmer dieser Aufforderung nicht nach oder ist er nicht in der Lage, seine Identität zweifelsfrei nachzuweisen, kann er von der Versammlung ausgeschlossen werden. Ansonsten gelten für die Einberufung und die Durchführung von virtuellen Versammlungen dieselben gesetzlichen oder satzungsmäßigen Regelungen wie für Präsenzversammlungen.

(5)

Für ein allfälliges technisches Versagen während einer virtuellen Versammlung ist die Genossenschaft nur insoweit verantwortlich, als dieses ihrer Sphäre zuzurechnen ist. Hingegen sind individuelle Verbindungsprobleme eines Teilnehmers diesem zuzurechnen und hindern nicht die Fortsetzung der Versammlung ohne die Teilnahmemöglichkeit des betroffenen Teilnehmers.

§ 27

(1)

Die Geschäftsordnungen haben zu bestimmen, in welchen Angelegenheiten Beschlüsse des Vorstandes der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

(2)

An der Aufsichtsratssitzung, die Anträge des Vorstandes in zustimmungspflichtigen Angelegenheiten zu behandeln hat, hat der Vorstand ohne Stimmrecht teilzunehmen.

C. GENERALVERSAMMLUNG

§ 28

(1)

- a) Die Genossenschafter üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- b) Ist eine Delegiertenversammlung einzurichten (§ 28b), so wählen die Genossenschafter in regionalen Mitgliederversammlungen die Delegierten (§ 28a). In diesem Fall werden nach Maßgabe des § 28b Abs 1 die Rechte der Genossenschafter durch die Delegierten in der Generalversammlung als Delegiertenversammlung (§ 28b) ausgeübt.

(2)

In der Generalversammlung gemäß Abs 1 lit a hat jeder Genossenschafter je Geschäftsanteil eine Stimme. Es besteht keine Stimmrechtsbegrenzung, sondern unlimitiertes Anteilstimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes in der Generalversammlung kann nur durch ein anderes Mitglied, oder, wenn es ein Unternehmen betreibt, durch einen Arbeitnehmer oder zur Vertretung berufenen Organwalter erfolgen, sofern das andere Mitglied, der Arbeitnehmer oder der nicht einzeln vertretungsbefugte Organwalter mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattet ist. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

(3)

Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Die Abänderung oder Aufhebung eines Rechtsgeschäftes steht dem Abschluss eines Rechtsgeschäftes gleich.

MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

§ 28a

(1)

Findet die Generalversammlung als Delegiertenversammlung (§ 28b) statt, sind – soweit keine Zusammenlegung nach Abs 7 erfolgt – regionale Mitgliederversammlungen in jenen vier Regionen nach § 28a Abs 2, in denen die Volksbank Kärnten eG ihre Geschäftstätigkeit ausübt, abzuhalten. Für die Zuordnung eines Mitgliedes zu einer Region ist seine Kontoverbindung oder, falls kein Konto vorhanden ist, sein Safe- bzw. Bankschließfachmietvertrag maßgeblich. Mitglieder, die nach diesem Kriterium mangels einer legitimierten Kontoverbindung, eines Safe- oder Bankschließfachmietvertrages oder aus anderen Gründen keiner Region eindeutig zugeordnet werden können, sind nach der Postleitzahl ihres Wohnsitzes oder Sitzes einer Region nach Abs 2, im Zweifel dem Bankplatz 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Pernhartgasse 7 zuzuordnen.

(2)

Regionen sind derzeit die Bankplätze:

a) 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Pernhartgasse 7, mit den Geschäftsstellen

- 9500 Villach, Standesamtsplatz 2,
- 9220 Velden, Am Korso 27,
- 9300 St. Veit an der Glan, Bahnhofstraße 10 und
- 9360 Friesach, Hauptplatz 18;

b) 9170 Ferlach, Hauptplatz 6, mit den Geschäftsstellen

- 9130 Poggersdorf, Marktplatz 1,
- 9184 St. Jakob im Rosental, Rosental Straße 76
- 9400 Wolfsberg, Spanheimerstraße 13 und
- 9100 Völkermarkt, Hauptplatz 31;

c) 9560 Feldkirchen, Dr.-Arthur-Lemisch-Strasse 1

d) 9800 Spittal/Drau, Burgplatz 3, mit den Geschäftsstellen

- 9546 Bad Kleinkirchheim, Dorfstraße 89,
- 9761 Greifenburg, Hauptstraße 10,
- 9545 Radenthein, Volksbankplatz 1 und
- 9871 Seeboden, Hauptstraße 45;

(3)

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen.

(4)

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, von seinem Vorsitzenden, wenn sie vom Vorstand ausgeht, von diesem in der nach § 13 vorgeschriebenen Weise zu unterzeichnen; bei einer allfälligen schriftlichen Einladung genügen faksimilierte Unterschriften.

(5)

Der Mitgliederversammlung obliegt die Unterstützung der Delegiertenversammlung unter besonderer Berücksichtigung der lokalen Mitgliederinteressen der jeweiligen Region.

(6)

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) beim Vorsitzenden des Vorstandes oder beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates die Einberufung einer Delegiertenversammlung anzuregen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft, insbesondere der Mitglieder einer Region gelegen erscheint.
- b) der Delegiertenversammlung nach Maßgabe des § 23 Abs 1 und Abs 1a Vorschläge zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder vorzulegen.
- c) die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung.

(7)

Es ist möglich, dass einzelne oder alle regionalen Mitgliederversammlungen gemäß Abs 2 zu einer einzigen Mitgliederversammlung zusammengezogen werden. Falls davon Gebrauch gemacht wird, ist organisatorisch dafür vorzusorgen, dass die Abstimmungen für jeden Regionalbereich mit den jeweils stimmberechtigten Mitgliedern getrennt erfolgen können.

(8)

Jeder Genossenschafter hat in den regionalen Mitgliederversammlungen gemäß Abs 2 je Geschäftsanteil eine Stimme. Es besteht keine Stimmrechtsbegrenzung, sondern unlimitiertes Anteilstimmrecht. Soweit für die regionalen Mitgliederversammlungen keine besonderen Regelungen bestehen, sind die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäß anzuwenden.

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

§ 28b

(1)

Die Generalversammlung findet als Delegiertenversammlung gemäß § 27 Abs 3 GenG statt, sobald und solange als die Mitgliederzahl mindestens fünfhundert beträgt und als Delegierte nach den folgenden Bestimmungen gewählt sind. Satzungsänderungen gemäß § 35 Abs 4 bleiben jedoch jedenfalls der Generalversammlung gemäß § 28 Abs 1 lit a) vorbehalten.

(2)

Die Wahl der Delegierten erfolgt in der Weise, dass von den Mitgliederversammlungen aus den Mitgliedern der Genossenschaft entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einer Region für die Dauer von höchstens fünf Jahren die Delegierten zu wählen sind.

(3)

Zur Ermittlung der Anzahl der in einer Mitgliederversammlung zu wählenden Delegierten (Wahlzahl), ist jeweils der Stand der nach § 28a Abs 2 der jeweiligen Mitgliederversammlung zuzurechnenden Mitglieder maßgeblich, wobei auf den 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres oder den Zeitpunkt einer zwischenzeitig eingetragenen Fusion der Genossenschaft abzustellen ist. Für jeweils 500 Mitglieder ist in jeder Region ein Delegierter zu wählen. Jede Region kann aber maximal zehn Delegierte wählen.

(4)

Hat sich die Zahl der einer Region zuzuordnenden Mitglieder soweit vermindert, dass dies auch zu einer Reduzierung der Delegiertenanzahl führt, werden keine Delegierten gewählt, solange die Anzahl der Delegierten größer oder gleich der neuen Wahlzahl ist. Unterschreitet die Anzahl der Delegierten die neue Wahlzahl, sind so viele Delegierte zu wählen, dass die Anzahl der Delegierten der neuen Wahlzahl entspricht.

(5)

Im Fall der längeren (zumindest 2 Monate) bzw. dauernden Verhinderung eines Delegierten ist von jener Mitgliederversammlung, von der der verhinderte Delegierte gewählt wurde, für den Rest seiner Funktionsdauer ein Delegierter nachzuwählen.

(6)

Der Vorstand hat für alle in den regionalen Mitgliederversammlungen zu wählenden Delegierten einen schriftlichen Wahlvorschlag, der die Namen aller in der jeweiligen regionalen Mitgliederversammlung zu wählenden Delegierten enthält und der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzubringen. Darüber hinaus kann – vorbehaltlich des exklusiven Vorschlagsrechts nach Abs 6a - ein schriftlicher Wahlvorschlag für alle weiteren in dieser Mitgliederversammlung zu wählenden Delegierten von jedem in dieser Mitgliederversammlung stimmberechtigten Genossenschafter beim Vorsitzenden der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Falls mehrere Wahlvorschläge vorliegen, ist zuerst über die exklusiven Wahlvorschläge gemäß Abs 6a, sodann über die übrigen vom Vorstand eingebrachten Wahlvorschläge abzustimmen.

(6a)

Mitgliedern, die allein über 24% Anteil am verbleibenden Geschäftsanteilskapital halten, kommt das Recht zu, für ihre Region bis zu vier Delegierte exklusiv vorzuschlagen. Geht seitens eines exklusiv berechtigten Mitglieds nicht bis spätestens drei Arbeitstage vor dem Termin der Mitgliederversammlung ein Vorschlag ein, so kann der Vorstand für maximal eine Periode einen ergänzenden Vorschlag einbringen. Betroffene Mitglieder können nur schriftlich auf dieses Recht verzichten.

(7)

Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die Delegierten, und zwar mindestens sieben Kalendertage vor dem Versammlungstermin unter genauer Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist in der Einladung deren wesentlicher Inhalt anzugeben. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht rechtzeitig angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer Delegiertenversammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht. Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, von seinem Vorsitzenden, wenn sie vom Vorstand ausgeht, von diesem in der nach § 13 vorgeschriebenen Weise und wenn sie von der Zentralorganisation ausgeht, von deren vertretungsbefugten Organen zu unterzeichnen; bei einer allfälligen schriftlichen Einladung genügen faksimilierte Unterschriften.

(8)

Der Verband ist im Sinne des § 11 Abs 1 lit k der Verbandsatzung und gemäß § 6 Abs 2 GenRevG fristgerecht zu den Delegiertenversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, seinen Vertretern dort jederzeit das Wort zu erteilen und ihm nach der Versammlung eine Kopie der Niederschrift über deren Verhandlungen und Beschlüsse zu übersenden. Diese Rechte stehen auch der Zentralorganisation zu.

(9)

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend oder vertreten ist. § 35 Abs 2 gilt zudem sinngemäß. Die Vertretung eines Delegierten in der Delegiertenversammlung kann nur durch ein anderes Mitglied der Delegiertenversammlung, erfolgen. Ein Delegierter kann auch mehrere Mitglieder der Delegiertenversammlung vertreten.

(10)

Jeder Delegierte hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen oder leere Stimmzettel werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit, dh >50%). Ergibt die erste Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den zu Wählenden, die auf sich die beiden höchsten Stimmenzahlen vereinigt haben, vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zur Beschlussfassung über die in § 35 Abs 2 angeführten Gegenstände ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

(11)

Bei Beschlussfassung über die in § 35 Abs 2 Z 3 und 6 bis 8 angeführten Gegenstände ist das in § 2 Abs 2 des Genossenschafts-Verschmelzungsgesetzes für den Fall der Beschlussfassung über eine Verschmelzung vorgesehene Verfahren sinngemäß einzuhalten. Dem Verband stehen in diesem Verfahren alle gemäß § 2 Abs 2 GenVG dem Revisor vorbehaltenen Rechte zu, er hat jedoch bei Erstellung seines Gutachtens neben den Interessen der Genossenschafter und der Gläubiger auch jene des Verbundes zu berücksichtigen. Zur Vorbereitung des Gutachtens des Verbandes hat eine Besprechung zwischen der Genossenschaft und dem Verband stattzufinden.

(12)

Soweit für die Delegiertenversammlung keine besonderen Regelungen bestehen, sind die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäß anzuwenden.

EINBERUFUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

§ 29

(1)

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat oder durch die Zentralorganisation einberufen. Sie findet am Sitz der Genossenschaft oder in einer Gemeinde der politischen Bezirke Klagenfurt Land, St. Veit, Spittal an der Drau, Völkermarkt, Wolfsberg, Feldkirchen, Villach oder Villach Land statt.

(2)

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt, sofern sie nicht als Delegiertenversammlung abgehalten wird, durch Anschlag im Geschäftslokal der Volksbank Kärnten eG an der Anschrift Pernhartgasse 7, 9020 Klagenfurt, allenfalls auch durch schriftliche Einladung aller Genossenschafter, und zwar mindestens sieben Kalendertage vor dem Versammlungstermin unter genauer Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung sowie unter Beachtung der Bestimmungen des § 35 Abs 5 und des § 6 Abs 3 GenRevG. Ein Hinweis auf Zeit und Ort der Generalversammlung ist darüber hinaus in allen Geschäftslokalen der Volksbank Kärnten eG unter Einhaltung dieser Frist anzubringen. Bei beabsichtigten Sat-

zungsänderungen ist in der Einladung deren wesentlicher Inhalt anzugeben. Investierende Mitglieder sind brieflich oder per Mail-Verständigung einzuladen. Dem Ermessen des einberufenden Organes bleibt es überlassen, die Einladung zur Generalversammlung auch noch in anderer Weise etwa durch Mail-Verständigung oder Veröffentlichung auf der Homepage der Volksbank Kärnten eG kundzumachen. Ein Genossenschafter kann der Genossenschaft auch eine elektronische Postadresse bekannt geben und willigt damit der Einberufung auf diesem Weg, anstatt der schriftlichen Einladung, ein.

(3)

Die Einladung zur Generalversammlung ist, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, von seinem Vorsitzenden, wenn sie vom Vorstand ausgeht, von diesem in der nach § 13 vorgeschriebenen Weise und wenn sie von der Zentralorganisation ausgeht, von deren vertretungsbefugten Organen zu unterzeichnen; bei einer allfälligen schriftlichen oder elektronischen Einladung genügt die Namensangabe.

(4)

Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht rechtzeitig angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(5)

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

(6)

Der Verband ist im Sinne des § 11 Abs 1 lit k der Verbandsatzung und gemäß § 6 Abs 2 GenRevG fristgerecht zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, seinen Vertretern dort jederzeit das Wort zu erteilen und ihm nach der Versammlung eine Kopie der Niederschrift über deren Verhandlungen und Beschlüsse zu übersenden. Diese Rechte stehen auch der Zentralorganisation zu.

ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

§ 30

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

§ 31

(1)

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.

(2)

Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn sie wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter oder Genossenschafter, die zusammen über den zehnten Teil des Geschäftsanteilskapitals verfügen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe beantragt. Unterlässt der Vorstand während einer

Frist von zwei Wochen die Einberufung, so hat der Aufsichtsrat das Recht und die Pflicht, die Generalversammlung ehestens einzuberufen, wenn die beantragten Gegenstände in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

§ 32

(1)

Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, welches die Generalversammlung einberuft.

(2)

Außerdem sind auch die Genossenschafter unter der Voraussetzung des § 31 berechtigt, zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden. Solche Anträge sind dem einberufenden Organ so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Tagesordnung fristgerecht (§ 29 Abs 2) ergänzt werden kann.

VORSITZ IN DER GENERALVERSAMMLUNG

§ 33

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates; der Vorsitz kann jedoch durch Beschluss der Versammlung jederzeit einem anderen Genossenschafter übertragen werden. Der Vorsitzende ernennt einen Schriftführer und die erforderliche Anzahl von Stimmzählern und Protokollbeglaubigern.

ABSTIMMUNG IN DER GENERALVERSAMMLUNG

§ 34

(1)

Die Abstimmung erfolgt in der Generalversammlung grundsätzlich durch Verwendung von Stimmzetteln, falls nicht der Vorsitzende ausdrücklich eine andere Art der Abstimmung (Handheben, Aufstehen etc.) anordnet.

(2)

Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen oder leere Stimmzettel werden hierbei nicht berücksichtigt.

BESCHLÜSSE DER GENERALVERSAMMLUNG

§ 35

(1)

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und in derselben mindestens ein Zehntel aller Mitglieder oder im Fall einer Delegiertenversammlung die Hälfte der Delegierten anwesend oder vertreten ist.

(2)

Über folgende Angelegenheiten

1. Abänderung und Ergänzung der Satzung;
2. Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern;
3. Auflösung der Genossenschaft oder Veräußerung oder Aufgabe ihres Betriebes oder von Betriebsteilen;
4. Verschmelzung der Genossenschaft;
5. Beschlussfassungen nach § 37 Z 10;
6. Austritt aus dem Verband oder dem Volksbank-Kreditinstitute-Verband oder Kooperationen grundlegender Bedeutung mit sektorfremden Institutionen;
7. Änderung der Rechtsform, insbesondere nach § 92 BWG;
8. Einführung einer Substanzbeteiligung von Geschäftsanteilen (Beteiligung eines ausscheidenden Mitgliedes an den Rücklagen oder dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft)

kann nur bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder zwei Drittel der Delegierten in der Generalversammlung beschlossen werden.

(3)

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit). Ergibt die erste Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den zu Wählenden, die auf sich die beiden höchsten Stimmenzahlen vereinigt haben, vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zur Beschlussfassung über die in Abs 2 angeführten Gegenstände ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4)

Zur Abänderung der Satzung in § 23 Abs 1a, § 28 Abs 2 1. und 2. Satz, in § 28a Abs 8 1. und 2. Satz, § 28b Abs 1 2. Satz, § 28b Abs 6a sowie zur Abänderung dieser Bestimmung, ist nach § 28b Abs 1 jedenfalls die Generalversammlung nach § 28 Abs 1 lit a) zu befassen. Für die Abänderung der Satzung in diesen Punkten ist eine Mehrheit von über 90% der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5)

Ist die nach Abs 1 und 2 erforderliche Anzahl der Mitglieder in der Generalversammlung nicht anwesend oder vertreten, so kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Protokollbuch festzuhalten.

(6)

Bei Beschlussfassung über die in Abs 2 Z 3 und 6 bis 8 angeführten Gegenstände ist das in § 2 Abs 2 des Genossenschaftsverschmelzungsgesetzes für den Fall der Beschlussfassung über eine Verschmelzung vorgesehene Verfahren sinngemäß einzuhalten. Dem Verband stehen in diesem Verfahren alle gemäß § 2 Abs 2 GenVG dem Revisor vorbehaltenen Rechte zu, er hat jedoch bei Erstellung seines Gutachtens neben den Interessen der Genossenschafter und der Gläubiger auch jene des Verbundes zu berücksichtigen. Zur Vorbereitung des Gutachtens des Verbandes hat eine Besprechung zwischen der Genossenschaft und dem Verband stattzufinden.

VERSAMMLUNGSPROTOKOLL

§ 36

(1)

Das über die Verhandlung der Generalversammlung aufgenommene Protokoll, welches die Vorgänge in ihren wesentlichen Punkten, namentlich die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen, ferner die Zahl der abgegebenen Stimmen und das Stimmenverhältnis zu enthalten hat, ist unter dem Datum der Generalversammlung in ein besonderes mit Seitenzahlen versehenes Buch (Protokollbuch) oder in ein in Lose-Blatt-Form, mit fortlaufenden Nummern und Kontrollunterschriften versehenes Protokoll einzutragen, von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Protokollbeglaubigern zu unterzeichnen und mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere den Belegexemplaren der Einladung und Tagesordnung, aufzubewahren. Die Protokolle in Lose-Blatt-Form sind fallweise zu binden. Die Archivierung der Protokolle kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die Unveränderbarkeit und die Möglichkeit der Einsichtnahme gewährleistet ist.

(2)

Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Genossenschafter und den durch Gesetz hiezu Ermächtigten gestattet.

§ 37

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere die nachstehend angeführten Angelegenheiten:

1. Abänderung und Ergänzung der Satzung;
2. Auflösung der Genossenschaft (§ 47);
3. Beratung und Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, Verteilung des Bilanzgewinnes oder Deckung eines Bilanzverlustes;
4. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung der Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates;
5. Enthebung von Mitgliedern des Aufsichtsrates von ihren Funktionen;
6. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates;

7. Einsetzung des nach § 44 vorgesehenen Prüfungsausschusses und Wahl seiner Mitglieder;
8. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen sowie der Austritt aus dem Volksbank-Kreditinstitute-Verbund;
9. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
10. Ausgabe von Instrumenten über Kapitalanteile ohne Stimmrecht (§ 26a BWG) sowie allfälliger weiterer substanzbeteiligter Kapitalinstrumente und nähere Bedingungen hierfür sowie von sonstigen ähnlich strukturierten stimmrechtslosen Kapitalinstrumenten oder bedingten Pflichtwandelschuldverschreibungen iSd BWG bzw. der CRR und deren jeweiligen näheren Bedingungen.

GESCHÄFTSANTEILE

§ 38

(1)

Der Geschäftsanteil beträgt € 7,-- und ist beim Eintritt sofort bar einzuzahlen, sofern der Geschäftsanteil nicht als Gegenleistung gemäß § 19 UmgrStG gewährt wird. Die Beteiligung eines Genossenschafters mit weiteren Geschäftsanteilen ist zulässig.

(2)

Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich der Zuschreibung von Gewinnanteilen gemäß § 45 Abs 2 und abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen gemäß § 46 Abs 1 bilden das Geschäftsguthaben eines Genossenschafters. Jede Abtretung oder Verpfändung desselben zum Nachteil der Genossenschaft ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden des Genossenschafters bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Geschäftsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, den die Genossenschaft im Falle der Insolvenz oder im Sanierungsverfahren des Mitgliedes erleidet.

(3)

Das Geschäftsguthaben darf, solange der Genossenschafter nicht ausgeschieden ist, ausgenommen nach § 38 Abs 2, nicht zum Pfand genommen, eine geschuldete Einzahlung nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Genossenschafter ausgeschieden ist, erfolgen.

(3a)

Durch Auszahlungen des Geschäftsguthabens darf der Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile der Genossenschaft zuzüglich allfällig sistierter Auszahlungsansprüche zu keinem Zeitpunkt 95 % des ab dem 31.12.2013 an einem Bilanzstichtag je ausgewiesenen Höchststandes des Gesamtnennbetrages der für das jeweils nächste Geschäftsjahr verbleibenden (nicht ausscheidenden) Geschäftsanteile unterschreiten (Sockelbetrag).

SATZUNGSMÄSSIGE RÜCKLAGE

§ 39

(1)

Die satzungsmäßige Rücklage darf nur zum Ausgleich eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlustes aufgelöst werden.

(2)

Diese wird gebildet durch:

- a) eine jährliche Zuweisung von mindestens 15 % des um einen Verlustvortrag geminder-ten Jahresüberschusses nach Berücksichtigung der Veränderung unverteilter Rück-lagen, solange die Höhe von 15 % der Bemessungsgrundlage nach Art 92 Abs 3 lit a CRR nicht erreicht ist;
- b) die im Sinne des § 45 Abs 2 verfallenen Dividenden;
- c) die gemäß § 8 Abs 1 verfallenen Geschäftsguthaben und
- d) das Eintrittsgeld (Aufgeld, Agio) gemäß § 10 Abs 2.

(3)

Eine andere Verwendung dieser Rücklage als zur Verlustdeckung ist bis zur Auflösung der Genossenschaft unstatthaft. Früher ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf sie.

ANDERE RÜCKLAGEN

§ 40

Die Generalversammlung kann neben der satzungsmäßigen Rücklagen (§ 39) noch andere Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

HAFTUNG

§ 41

Die Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft im Falle der Liquidation oder der Insolvenz ist auf den Geschäftsanteil beschränkt (§ 86a GenG).

RECHNUNGSWESEN

§ 42

(1)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2)

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Errichtung der Genossenschaft und endet mit dem 31. Dezember.

§ 43

(1)

Der Vorstand ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses hat der Vorstand auch Vorschläge über Rücklagenveränderungen und über die Höhe des Bilanzgewinnes oder -verlustes zu erstatten (Vorschlag über die Ergebnisverwendung).

(2)

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Übrigen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend.

(3)

Verzögert oder versäumt der Vorstand die rechtzeitige Vorlage, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, den Jahresabschluss und Lagebericht auf Kosten des Vorstandes anfertigen zu lassen.

§ 44

(1)

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie der Kurzbericht gemäß § 5 Abs 2 GenRevG sind mindestens sieben Kalendertage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft oder an einer anderen durch den Vorstand bekannt zu machenden geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossenschafter bereitzuhalten oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Jeder Genossenschafter ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, des Kurzberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu verlangen. Veröffentlichungen des Jahresabschlusses haben in der Verbandszeitschrift "cooperativ - Die gewerbliche Genossenschaft" zu erfolgen.

(2)

Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfungstätigkeit (§ 25) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten, welche hierauf über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates beschließt.

(3)

Ergeben sich hierbei Bedenken gegen die Richtigkeit des Jahresabschlusses oder des Lageberichtes oder die Prüfung des Aufsichtsrates, so kann die Generalversammlung, ohnedass der Antrag auf die Tagesordnung gebracht war, einen besonderen Ausschuss von drei Mitgliedern wählen und diesen mit der nochmaligen Prüfung beauftragen.

(4)

Dieser Ausschuss hat das Recht zur Einsicht in die Bücher und Schriften der Genossenschaft und zur Untersuchung der Bestände.

(5)

Der Vorstand hat ihm jede verlangte Auskunft über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu erteilen.

(6)

Dieser Ausschuss kann sich bei seinen Arbeiten mit dem gleichen Recht wie der Aufsichtsrat (§ 25) der Hilfe eines Sachverständigen bedienen.

GEWINN UND VERLUST

§ 45

(1)

Soweit der Bilanzgewinn nicht zur Bildung von anderen Rücklagen (§ 40) oder zu anderen Zwecken verwendet wird, kann die Generalversammlung die Ausschüttung einer Dividende an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres nach Maßgabe von nachstehendem Absatz 1a beschließen.

(1a)

Vorbehaltlich sich aus Gesetz oder dieser Satzung ergebender Einschränkungen können Gewinnausschüttungen nur vorgenommen werden, wenn

- a) ausreichend Gewinne im Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden;
- b) für die Gewinnausschüttung keine Rücklagenauflösung erforderlich ist;
- c) die Genossenschaft nicht von Maßnahmen nach dem Früherkennungssystem nach § 61 BWG erfasst ist;
- d) kein drohender Verstoß gegen die Anforderung gemäß § 44 Abs 3 BaSAG vorliegt;
- e) die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Verbund durch die Gewinnausschüttung nicht gefährdet ist oder gefährdet werden könnte; und
- f) die Gewinnausschüttung nicht gegen Weisungen der Zentralorganisation verstößt.

Falls unter anderen als den vorgenannten Voraussetzungen und nach Maßgabe der sich aus Gesetz oder dieser Satzung ergebenden Einschränkungen Gewinnausschüttungen vorgenommen werden sollen, ist jedenfalls die vorherige Zustimmung der Zentralorganisation erforderlich.

(2)

Die auf die Mitglieder entfallende Dividende wird dem Geschäftsguthaben so lange gutgeschrieben, bis der durch allfällige Verluste verminderte Geschäftsanteil erreicht ist. Auf Beschluss der Generalversammlung erfolgt für die Gesamtheit der Mitglieder, sofern der Geschäftsanteil voll erreicht ist, die Auszahlung. Dividendenbeträge, die binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht behoben werden, sind verjährt und verfallen zugunsten der satzungsmäßigen Rücklage (§ 39 Abs 2 lit b).

§ 46

(1)

Die Deckung von Bilanzverlusten unterliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung, die auch darüber zu bestimmen hat, ob und in welcher Höhe zur Verlustdeckung Rücklagen oder Geschäftsguthaben oder beide herangezogen werden.

(2)

Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Bilanzverlusten herangezogen, so geschieht die Abschreibung des von dem einzelnen Mitglied zu tragenden Verlustanteils nach dem Verhältnis der einzelnen Geschäftsanteile untereinander; für die Feststellung der Höhe der Geschäftsanteile ist das Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres maßgebend.

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT

§ 47

(1)

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:

1. gemäß § 37 dieser Satzung durch Beschluss der Generalversammlung;
2. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
3. durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde (§§ 6 und 7 BWG).

(2)

Die Liquidation erfolgt, wenn von der Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden, durch den Vorstand nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Das nach Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Vermögen der Genossenschaft wird unter die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

BEKANNTMACHUNGEN DER GENOSSENSCHAFT

§ 48

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter deren Firma. Sie werden vom Vorstand gemäß § 13 Abs 2 oder, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen, durch dessen Vorsitzenden gezeichnet. Wenn die Satzung nicht anderes bestimmt, erfolgen die Bekanntmachungen durch Anschlag in allen Geschäftslokalen der Genossenschaft, sofern darüber hinaus nicht noch andere Arten einer Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben sind oder zweckmäßig erscheinen (§ 65 BWG).